

Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung

Zwischen dem

Saale-Orla-Kreis,
Oschitzer Str. 4, 07907 Schleiz,
v. d. d. Landrat Herrn Thomas Fügmann,
d. v. d. d. Fachbereichsleiterin Soziales, Jugend, Gesundheit, Frau Yvonne Lautenschläger
- Landkreis -

und der

Coccius – Sozialpädagogische Projekte GbR
Adalbert-Stifter-Straße 25, 69181 Leimen
v. d. d. Gesellschafter Herrn Claus-Dieter Coccius, **- Einrichtungsträger -**

wird auf der Grundlage von §§ 78a – g SGB VIII i. V. m. dem Thüringer Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII vom 01.07.1999 (ThürRV) die nachstehende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Leistung

(1) Die Vereinbarung wird geschlossen für folgende Einrichtung:

Heimerziehung in häuslicher Gemeinschaft - Familienwohngruppe Koch,
Am Aubach 4, 07356 Bad Lobenstein (Ortsteil Helmsgrün)

(2) Als Regelleistung nach § 1 ThürRV wird vereinbart:

- Unterbringung u. Betreuung von Kindern und Jugendlichen nach § 27 i. V. m. § 34 SGB VIII sowie Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung nach § 35a SGB VIII

(3) Folgende zusätzliche individuelle Erziehungsleistungen werden vereinbart:

- Optionales Modul „Elternkooperation und Elternttraining“ gemäß S. 9 und 10 der Leistungsbeschreibung

(4) Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, entsprechend der abgestimmten Leistungsbeschreibung vom 11.08.2022, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist (Anlage 1), die Leistung in dem vereinbarten Inhalt, Umfang und Qualität zu erbringen. Er gewährleistet, dass die Leistungen geeignet, ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sind.

(5) Der Einrichtungsträger verpflichtet sich zur Anwendung der Eingruppierungs- und Einstufungsregelungen des TVöD bzw. TVöD SuE. Er wendet die Entgelttabellen des TVöD bzw. TVöD SuE an und verpflichtet sich, die kalkulierten Personalkosten tatsächlich an die Beschäftigten zur Auszahlung zu bringen.

§ 2 Qualitätsentwicklung

Die als Anlage 2 beigefügte Qualitätsentwicklungsvereinbarung vom 16.09.2022 mit den Anlagen zu wesentlichen Qualitätsentwicklungsprozessen i. V. m. trägerinternen Festlegungen sowie zum Qualitätsentwicklungsbericht sind Bestandteil der Vereinbarung.

§ 3 Entgelt

(1) Das Entgelt für die Regelleistung Unterbringung u. Betreuung von Kindern und Jugendlichen nach § 27 i. V. m. § 34 SGB VIII sowie Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung nach § 35a SGB VIII beträgt

200,64 € pro Platz u. Betreuungstag.

(2) Das Entgelt für die vereinbarte zusätzliche individuelle Erziehungsleistung Modul „Elternkooperation und Elternteraining“ beträgt

7,89 € pro Platz u. Betreuungstag,

es umfasst 5 Zeitstunden direkte Kontaktzeit mit den Eltern im Monat.

Das Modul „Elternkooperation und Elternteraining“ ist verfügbar und leistbar, wenn die Eltern im Umkreis von 35 km zur Familienwohngruppe Koch leben. Sollte das Modul auch gefordert sein, wenn die Entfernung zwischen der elterlichen Wohnung und der Familienwohngruppe diese Distanz überschreitet, sind mit dem Einrichtungsträger zusätzliche Kosten rechtzeitig vor einer Beauftragung und Inanspruchnahme des Moduls abzustimmen (zusätzliche Fahrzeit als Arbeitszeit und zusätzliche Kilometer mit 35 Cent).

Der Einrichtungsträger wird das belegende Jugendamt bei Interesse an diesem Modul über die zusätzlich anfallenden Kosten explizit aufklären. Vor einer Beauftragung und Inanspruchnahme des Moduls ist durch den Einrichtungsträger die Zustimmung des belegenden Jugendamts zu den zusätzlich anfallenden Kosten einzuholen.

§ 4 Dauer der Vereinbarung

(1) Die Vereinbarung gilt für den Zeitraum 01.11.2022 bis 31.07.2023.

(2) Bis zum Inkrafttreten einer neuen Vereinbarung gelten bei o. g. Voraussetzungen die vereinbarten Entgelte weiter (§ 78d Abs. 2 Satz 4 SGB VIII analog).

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund steht jeder Vertragspartei zu. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Leistungen gemäß Leistungsbeschreibung vom Einrichtungsträger nachweislich nicht mehr erbracht werden bzw. werden können (z. B. durch Auflösung des Einrichtungsträgers, Entzug der Betriebserlaubnis).

§ 5 Schutz von Sozialdaten

Der Einrichtungsträger stellt sicher, dass der Schutz der personenbezogenen Daten bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung in §§ 61 ff. SGB VIII i. V. m. § 35 SGB I, §§ 67 ff. SGB X entsprechender Weise gewährleistet ist. Der Einrichtungsträger hat sein Personal zur Einhaltung des Sozialdatenschutzes anzuweisen und über die arbeitsrechtlichen und strafrechtlichen Konsequenzen bei Nichteinhaltung zu belehren sowie diese Anweisung und Belehrung aktenkundig zu machen.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Gewollten am nächsten kommen.

Schleiz, den 27.10.2022



Saale-Orla-Kreis
Landratsamt Saale-Orla-Kreis
Soziales, Jugend, Gesundheit
Fachbereichsleiter
Oschitzar Straße 4
07907 Schleiz



Coccius – Sozialpädagogische
Projekte GbR
soz.-päd. Projekte GbR
69181 Leimen
Adalbert-Stifter-Straße 25
Tel. 0 62 24/97 33-0
Fax 0 62 24/97 33-66

Anlagen

- A 1 – Leistungsbeschreibung (Stand August 2022)
- A 2 – Qualitätsentwicklungsvereinbarung vom 16.09.2022
- A 3 – Kostenblatt

Wichtige Hinweise:

Die Zustimmung zu einer Investitionsmaßnahme im Sinne des § 78 c Abs. 2 SGB VIII ist bei dem für den Sitz der Einrichtung zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unter Beifügung geeigneter Unterlagen zu beantragen.

Hinsichtlich des Abwesenheitsentgeltes und der Abrechnungstage wird auf die §§ 11 und 12 gemäß Rahmenvertrag Thüringen nach § 78 f SGB VIII verwiesen.